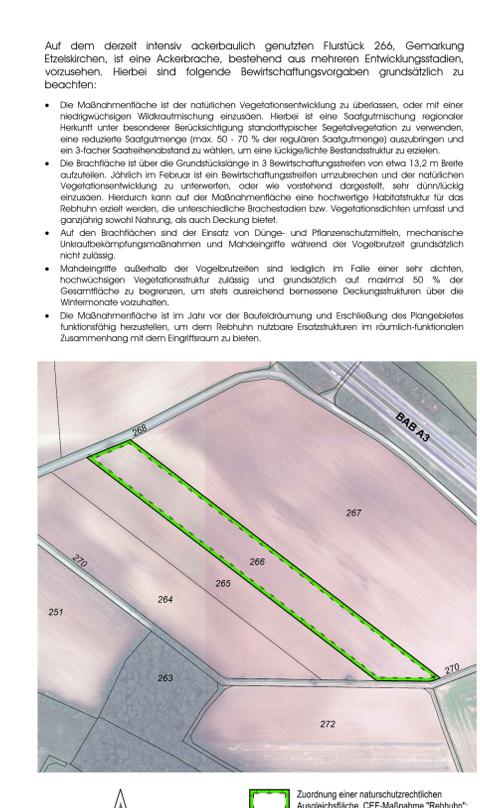




#### IV. GRÜNORDNUNG UND NATURSCHUTZ IM PLANUNGSBEIT

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN**  
Die zeichnerisch festgesetzten, öffentlichen Grünflächen sind zur Sicherung ihrer Funktionen grundsätzlich von nicht zweckgebundenen, baulichen Anlagen und Oberflächenbefestigungen freizuhalten. Eine zweckgemäße Ausstattung und Erschließung der als Verkehrsbegleitgrün festgesetzten Grünflächen mit tief- und landschaftsbildenden Anlagen (z. B. Wegeverbindungen) ist jedoch zulässig. Grünflächenanteile, für die keine ergänzenden Planbestimmungen oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen getroffen werden, sind zu begrünen und fachgerecht zu unterhalten.
- PFLANZGEBOTE, ERHALTUNGSGEBOTE UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 I. V. M. NR. 20 BAUGB**  
a. **Erhaltung von Laubbäumen und Strauchbeständen**  
Die mit zeichnerischen Erhaltungsgesamtheiten belegten Laubbäume und Strauchbestände sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht, nach den Pflegerichtlinien des LPV Mittelfranken, zu pflegen. Sofern im Standort bzw. Traufbereich dieser Gehölze Baummaßnahmen, Befestigungen oder sonstige Eingriffe in den Bodenkörper unvermeidbar sind (dies betrifft Bestände entlang des Kiefernadorfer Weges und im Bereich der erforderlichen Heckenerneuerung im mittleren Planungsbereich), sind fachgerechte Schutzmaßnahmen (z. B. Aufstellung von Bauzäunen u. ä.) zu ergreifen. Abgängige Gehölze sind unter besonderer Berücksichtigung naturnaher Laubbäume (vgl. Hinweise Tabelle 4.2), ortstypischer Obstbaumarten (vgl. Hinweise Tabelle 4.3) und naturnaher Straucharten (vgl. Hinweise Tabelle 4.4) zu ersetzen.  
b. **Durchgrünung des Siedlungsquartiers**  
Je Baugrundstück sind mindestens 2 Laub- oder Obstbäume zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Die Pflanzanzahl innerhalb der Grundstücksflächen sind vorab und können den jeweiligen Flächenanforderungen angepasst werden (z. B. Konzentration an den Grundstücksgegenen bei Beachtung gesetzlicher Mindestanzahl). Je Baugrundstück ist eine wasser- und luftdurchlässige Fläche von mindestens 9 m² vorzusehen.  
Darüber hinausgehend sind die Artenzusammensetzung, die Mindestpflanzqualitäten und die Pflanzabstände unter Berücksichtigung der in den Hinweisen, Tabellen 4.1 (Klimatolerante Laubbäume) und 4.2 (naturnahen Laubbäume) zusammengefassten Pflanzempfehlungen festzulegen. Pflanzauflage sind zur Erhaltung der vielseitigen Funktionen der Baugrundstückgrünung in Anlehnung an die vorangehenden Planvorgaben zu ersetzen.  
c. **Pflanzung von Laubbäumen im Straßenaum**  
Der geplante Straßenaum (Innere Erschließungsstraße mit Wendeanlage) ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen mit Laubbäumen auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu ergänzen. Von den zeichnerisch festgesetzten Pflanzstandorten kann abgewichen werden, sofern es für eine effektive Flächenerschließung der angrenzenden Baugrundstücke (Zufahrten, Gebäudestellung) erforderlich ist. Je Baumstandort ist eine wasser- und luftdurchlässige Fläche von mindestens 6 m² vorzusehen.  
Darüber hinausgehend sind die Artenzusammensetzung, die Mindestpflanzqualitäten und die Pflanzabstände entsprechend den in den Hinweisen, Tabellen 4.1 (Klimatolerante Laubbäume) und 4.2 (naturnahen Laubbäume) zusammengefassten Pflanzempfehlungen festzulegen. Pflanzauflage sind in Anlehnung an die vorangehenden Planvorgaben zu ersetzen.  
d. **Begrünung von Dachflächen**  
Flachdächer sind außerhalb von technischen Dachaufbauten, Oberlichtern und Dachfenstern mit Gräsern, Wildkräutern oder Stauden extensiv zu begrünen. Hierzu ist auf Flachdachkonstruktionen eine Vegetationsstageschicht (Substratschicht) von mindestens 8 cm vorzusehen. Dachbegrünungen und Maßnahmen zur Solarenergienutzung sind vorrangig in kombinierten Systemen umzusetzen.



- Die Inanspruchnahme von baulich bisher nicht beeinträchtigten Freiflächen während der Bauarbeiten ist durch unbedingt notwendige Maßnahmen zu beschleunigen. Bodenkörper, die in Folge der Bauarbeiten beeinträchtigt werden, sind nach der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben und, nach § 20 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergezung und Verminierung zu schützen. Vor Beginn der baulichen Arbeiten ist auf der überbauten Grundstücksfläche der Oberboden und der luftdurchlässige Unterboden getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme, wenn möglich, auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial sollte unter Beachtung der §§ 6 BImSchV ortsnah auf landwirtschaftlich, oder im Gartenbau genutzten Flächen verwertet werden.
- BODENFUND- DENKMÄLER**  
Bei Bodengriffen jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch das BLD die fachlichen Befehle der Bodendenkmalpflege formulieren.
- ALLGEMEINER INSEKTEN- UND VOGELSCHUTZ**  
Um örtliche Insekten- und Vogelvorkommen zu schonen, sollen ausschließlich insektenfreundliche Außenbegrünungen vorgesehen und großflächige Fenster- bzw. Glasfronten mit Vogelschutzverglasung ausgestattet werden.
- VORHABENBEZOGENE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLANUNG**  
Im Rahmen nachgeordneter Genehmigungs- oder Freistellungsverfahren sollen auf Grundlage der bauplanerischen Festsetzungen qualifizierte, vorhabenbezogene Freiflächengestaltungspläne unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet und als Bestandteil der vorhabenbezogenen Planunterlagen vorgelegt werden. In diesem Zuge sollen die beabsichtigte Freiflächengestaltung, Flächenverteilungen, Wegeführungen, Befestigungen und Geländehöhen dargestellt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die im Bauplanverfahren definierten, gründerischen wie naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen im Planungsgebiet fachgerecht konkretisiert und umgesetzt werden.
- PFLANZLISTEN**  
a. **Klimatolerante Baumarten**  
Für Baumquartiere in den stark baulich geprägten Teildörfern (insbesondere Straßenaum), sind die folgenden, klimatoleranten Baumarten empfohlen:  
Tabelle 4.1 Klimatolerante Laubbäume 1. und 2. Ordnung

#### I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)  
1.3.1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)  
3.5. Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
6.1. Straßenverkehrsflächen  
6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Gehweg  
Wirtschaftsweg  
Wirtschaftsweg
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)  
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität, hier: Trafostationen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
9. Öffentliche Grünflächen  
Regenwasserentlässe
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)  
10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)  
13.2.1. Anpflanzen: Bäume  
13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)  
13.2.2. Erhaltung: Bäume  
13.2.2. Erhaltung: Sträucher
- Sonstige Planzeichen  
15.10. Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)  
15.5. Mit Geh-, Fahr- und leistungstechnisch zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)  
15.6. Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)  
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenzen
- bestehende Gebäude mit Nebengebäuden und Hausnummer
- bestehende Flurnummern
- Straßenänder Bestand (aus Vermessung)
- Vorschlag Parzellierung mit Nummernlegung und Flächenangabe der Parzelle
- Geplante Abgrenzung Straße - Gehweg - Mehrzweckstreifen
- Höhenlinien aus der Vermessung (im Abstand 0,5 m)
- Sonderstrukturen für Reptilien: z.B. Reptilienhaufen, Steinhaufen, Totholzhaufen

#### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Festgesetzt wird ein Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Nicht zugelassen sind:  
• Vergnügungststätten  
• Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen Einzelhandel im Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb, wenn die untergeordnete Einzelhandelsnutzung eine Verkaufsfläche von maximal 150 m² je Betrieb nicht überschreitet.  
Das Gewerbegebiet wird eingeschränkt hinsichtlich der zulässigen Emissionskontingente. Zulässig sind nur Vorhaben, die die folgenden Emissionskontingente  $I_{p, dB(A)}$  in  $dB(A)$  je  $m^2$  Fläche tags (06:00 - 22:00 Uhr) nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) überschreiten: 55  $dB(A)$  tags, 35  $dB(A)$  nachts
- BAUGRENZEN, BAUWEISE**  
Die überbaubare Grundstücksfläche ist mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**  
a. Die Oberkante Rohfußboden Edgeschoss darf maximal 0,50 m über dem für jedes Grundstück definierten Bezugspunkt liegen.  
b. Es gilt eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m.  
c. Die Gebäudehöhe ist definiert als Abstand zwischen Oberkante Rohfußboden Edgeschoss und oberstem Gebäudeabschluss (z.B. First, Antenne, etc.).
- DACHGESTALTUNG**  
a. Zugelassen sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° - 25°.  
b. Flachdächer sind gem. Festsetzung Nr. IV. 2d. zu begrünen.  
c. Zusätzlich sind auf mindestens 50 % der Dachfläche Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen anzubringen.
- FASSADENGESTALTUNG**  
Zweigeschossige Außenwände mit mehr als 5,0 m Breite ohne Wandöffnung sind mit standortgerechten Klebverfugungen zu begrünen oder durch eine hochwertige Begrünung des Klebverfuges, z.B. durch vorgelagerte Baumreihen, Baum- oder Großstrauchgruppen, aufzulockern. Bei glatten Wandflächen sind entsprechende Klebflächen vorzusehen.
- EINFRIEDLUNGEN**  
a. Grundstückseinfriedlungen sind nur in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen mit einer maximalen Höhe von 2,50 m (inkl. Sockel) ab dem anstehenden Gelände zulässig.  
b. Massive Einfriedlungen (z.B. Gabionen, Mauer, etc.) entlang der Verkehrsflächen sind nicht zulässig. An den sonstigen Grundstücksgrenzen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

#### V. NATUR- UND ARTENSCHUTZRECHTLICH VERANLASSTE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

- NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMAßNAHME**  
Schaffung einer strukturellen Quartiereingrünung im südlichen Grenzbereich des Planungsbereiches mit besonderen Habitatstrukturen für die Zaunleidschnecke.  
Auf der zeichnerisch festgesetzten, etwa 10 m breiten, öffentlichen Grünfläche im südlichen Grenzbereich des Planungsbereiches ist eine strukturelle Quartiereingrünung mit naturnahen Strauchheckenriegeln, naturnahen Laubbäumen und habitatspezifischen Sonderstrukturen für die Zaunleidschnecke auf extensiv genutzten Gras-/Krautfluren entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zu schaffen. Um die Entwicklungsziele zu erreichen sind folgende Anforderungen zu beachten:  
• Die in den Pflanzempfehlungen zu naturnahen Laubbäumen (Hinweise 4.2) und naturnahen Straucharten (Hinweise 4.4) enthaltenen Gehölzarten, Pflanzqualitäten und Pflanzabstände sind vor dem Hintergrund der naturschutzfachlich ausgetesteten Entwicklungsziele als abschließend und verbindlich zu betrachten. Nadelgehölze, Ziergehölze und kleinleuchtige Zuchtformen naturnaher Laubbäume sind nicht zulässig. Strauchheckenriegel sind in mindestens 2-reihiger Pflanzung herzustellen.  
• Von den zeichnerisch festgesetzten Pflanzstandorten und -flächen kann zur Sicherstellung einer fachgerechten Flächenbewirtschaftung und -pflege geringfügig abgewichen werden.  
• Abgängige Gehölze sind zu ersetzen und eine fachgerechte Herstellung-, Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung der Baum- und Strauchpflanzungen ist sicherzustellen.  
• Gehölzabgestimmte Gras-/Krautfluren sind extensiv (jährliche oder 2-jährliche Herbstmahd) zu entwickeln bzw. zu pflegen. Hierbei sind bei Pflegemaßnahmen mindestens 25 % des der Gras-/Krautfluren als Habitat- und Deckungsstrukturen ungemäht zu belassen.  
• Anlage von mindestens 3 Zaunleidschneckenburken mit Überwinterungsschutzkästen entsprechend den Empfehlungen des BfN (1/2020) (Abwehrliste zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zaunleidschnecke). Die Habitate sind mit Natursteinen, vorgelegten Sandsteinen und Totholzlagern auf besetzten Standorten mit direkter Anbindung an naturnahe Gehölzbestände (Deckungsstrukturen) herzustellen.  
• Eignend sind mindestens 4 totale- oder teilweiser als Sonnenplätze und Deckungsstrukturen auf besetzten Standorten mit direkter Anbindung an naturnahe Gehölzbestände zu schaffen und in umgebende Gras-/Krautfluren einzubringen.  
• Zusätzlich sind auf mindestens 50 % der Dachfläche Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen anzubringen.
- RÄUMLICH ENTKOPPELTE AUSGLEICHS- UND CEF-MAßNAHME**  
FL.Nr. 266, Gemarkung Elzelskirchen, Artenschutzmaßnahme für die Brutvogel Reibuhw (pedix pedix)  
Auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BauGB vorzubeugen und unvermeidbare Eingriffe in den Landschaftsraum auszuschließen:  
Der Grundfläche von § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird dem vorliegenden Bebauungsplan folgende Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Maßnahme zum